

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter
der Länder (GKVS) am 18./19. September 2019 in Berlin
und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 9./10. Oktober 2019 in Frankfurt/Main

TOP 4.5 Aufstockung Bundes-GVFG: Umsetzung durch den Bund

Derzeitiges GVFG-Bundesprogramm

Aus dem GVFG-Bundesprogramm können Infrastrukturinvestitionen der ÖPNV-Schienenverkehrswege in Verdichtungsräumen und den zugehörigen Randgebieten mit zuwendungsfähigen Kosten von mehr als 50 Mio. € anteilig finanziert werden. Gefördert werden können einerseits kommunale ÖPNV-Vorhaben, andererseits aber auch Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) der Eisenbahnen des Bundes, denen die Länder gemäß § 11 Abs. 2 GVFG zustimmen. Das GVFG-Bundesprogramm umfasst derzeit jährlich rd. 332,6 Mio. €. Der Fördersatz beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten. Investitionen in die Grunderneuerung sind aus dem GVFG-Bundesprogramm nicht finanzierbar. Eine endgültige Programmaufnahme erfolgt auf Grundlage eines vom Land oder dem Eisenbahn-Bundesamt geprüften Finanzierungsantrages, in dem die Gesamtfinanzierung als sicher erklärt wurde und die Gesamtwirtschaftlichkeit gemäß dem Verfahren der „Standardisierten Bewertung“ nachgewiesen wurde.

Hintergrund

Das GVFG-Bundesprogramm gilt auf Grundlage des Artikels 125c GG „bis zu seiner Aufhebung“ fort. Der Koalitionsvertrag sieht die Anhebung der GVFG-Mittel auf 1 Mrd. € jährlich ab 2021 vor. Bereits 2020 sollen die GVFG-Mittel auf rd. 665 Mio. € steigen.

Aktueller Sachstand

In einem ersten Schritt musste Artikel 125c GG geändert werden. Zu dem entsprechenden Gesetzentwurf (GE) haben die Länder am 14.12.2018 einstimmig den Vermittlungsausschuss (VA) angerufen. Dieser hat sich am 20.02.2019 auf eine Beschlussempfehlung geeinigt, dem der Bundestag am 21.02.2019 mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat. Der Bundesrat hat am 15.03.2019 der Grundgesetzänderung zugestimmt. Die Grundgesetzänderung ist am 04.04.2019 in Kraft getreten.

Die einfachgesetzliche Änderung des GVFG kann somit in einem zweiten Schritt jetzt

erfolgen, um im Haushaltsjahr 2020 die erste geplante Erhöhung der Mittel auf rd. 665 Mio. € zu vollziehen.

Das BMVI erarbeitet derzeit den Referentenentwurf zur Änderung des GVFG. Dieser ist mit den Ressorts abzustimmen, bevor er in die Länder- und Verbändeanhörung geht. Es ist vorgesehen, die Novelle des GVFG möglichst bis Ende des Jahres abzuschließen.

Anforderungen der Länder an das zukünftige GVFG-Bundesprogramm

Seitens der Länder wurden, insbesondere auch in einer Stellungnahme des Bundesrates zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucksache 165/18) folgende Themen benannt:

- Aufnahme des Fördertatbestandes Sanierung
- Einbeziehung der Planungskosten in die förderfähigen Kosten (Pauschale)
- Absenkung der Mindestfördersumme
- Förderung für Straßenbahnen auch ohne eigenen Gleiskörper, sofern der Vorrang der Bahn anderweitig sichergestellt wird
- Einbeziehung der zu den Projekten gehörenden Betriebshöfe in die förderfähigen Kosten
- Einbeziehung der für Schienenvorhaben notwendigen Fahrzeuge in die förderfähigen Kosten
- Öffnung für SPNV-Vorhaben außerhalb der Verdichtungsräume
- Förderung von Projekten mit dem Ziel intermodaler Vernetzung und einer Veränderung des Modal Split
- Überarbeitung der Vorgaben zur „Standardisierten Bewertung“ und Einführung zusätzlicher Nutzen-Kosten-Faktoren.

Inwieweit auf diese Wünsche der Länder eingegangen werden kann, ist noch zu entscheiden. Zur Klärung dienen die weiteren Erörterungen mit den Ländern.